Verschmelzung (Fusion) von Vereinen

A. Die Umwandlung von rechtsfähigen Vereinen regelt das zum 01.01.1995 in Kraft getretene <u>Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrecht (UmwG)</u>. Es ermöglicht rechtsfähigen Vereinen, sich in der erleichterten Form umzuwandeln.

Eine Verschmelzung ohne Liquidation kann gem. § 2 UmwG erfolgen:

- (1) im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Rechtsträgers oder mehreren Rechtsträgern als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger <u>oder</u>
- im Wege der Neugründung durch Übertragung der Vermögen zweier oder mehrerer Rechtsträger jeweils als Ganzes auf einen neuen, von ihm dadurch gegründeten Rechtsträger

Der Vereinsvorstand und die Vertretungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger schließen zum Zwecke der Verschmelzung einen Verschmelzungsvertrag. Dieser bedarf der notariellen Beurkundung (§ 6 UmwG). Bevor es jedoch zu einem solchen Vertragsabschluss kommt, haben die Vertretungsorgane einen entsprechenden Entwurf vorzubereiten, und über diesen in der Mitgliederversammlung beschließen zu lassen (§§ 4 Abs. 2; 13 Abs. 1; 101 ff. UmwG).

Der Mindestinhalt des Verschmelzungsvertrages ergibt sich aus § 5 UmwG.

Ein Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Mitglieder der beteiligten Vereine durch Beschluss zustimmen (§ 13 Abs. 1 UmwG). Der Verschmelzungsbeschluss kann nur in einer Versammlung der Vereinsmitglieder gefasst werden (§ 13 Abs. 1 S. 2 UmwG). Der Verschmelzungsbeschluss bedarf – wie eine Auflösungsbeschluss – der Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder (§ 101 Abs. 1 UmwG). Der Verschmelzungsbeschluss bedarf der notariellen Beurkundung (§ 13 Abs. 2 S. 1 UmwG).

Bei der <u>Verschmelzung durch Aufnahme</u> erfolgt die Übertragung des Vermögens eines Rechtsträgers als Ganzes auf einen anderen Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen dieses Rechtsträgers. Der übertragene Rechtsträger geht als Rechtsperson unter, die Mitgliedschaften erlöschen und das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeit geht im Wege der *Gesamtrechtsnachfolge* auf den übernehmenden Rechtsträger über.

Bei der <u>Verschmelzung durch Neubildung</u> gehen die übertragenen Rechtsträger als Rechtspersonen unter. Mitgliedschaftsrechte erlöschen, das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten gehen im Wege der *Gesamtrechtsnachfolge* auf den neu gebildeten Verein über.

B. Selbstverständlich ist eine Verschmelzung auch nach der bis zum 31.12.1994 bestehenden Rechtslage möglich ("Zivilrechtliche Lösung"). Hierauf beziehen sich die nachstehenden, vom Verbandsbeirat am 14.04.1984 beschlossenen Fusionsrichtlinien.

Diese befassen sich unter Ziff. I 4 a) und b) mit Verschmelzung im zivilrechtlichen Sinne. Hingegen Stellen die in Ziff. 4 c) und d) geregelten Tatbestände keine Verschmelzung im zivilrechtlichen Sinne dar, werden aber gemäß §§ 7, 7 a der Verbandssatzung aus spieltechnischen Gründen (Erhalt der erworbenen Spielklasse) Fusionen gleich gestellt.

"Richtlinien des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. bei Zusammenschlüssen von Vereinen bzw. Abteilungen aller Art"

I. Präambel

- 1. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht zivilrechtlich die Fusion von zwei bestehenden Vereinen zu einem neuen Verein nicht vor. Dementsprechend muss zur zivilrechtlichen Rechtswirksamkeit der zu Ziff. II im einzelnen aufgezeichnete Weg beschritten werden.
- 2. Aus verbands- und sportpolitischen Gründen müssen jedoch zusätzlich die vom Verband vorgeschriebenen Voraussetzungen nach § 7 Satzung/FLVW erfüllt werden, wie in Ziff. III einzeln aufgeführt.
- 3. Der nach Erfüllung der Voraussetzung zu Ziff. II und III sich für den fusionierten Verein ergebende Status innerhalb des Verbandes bestimmt sich nach den Vorschriften der Ziff. IV.

Arten des Zusammenschlusses.

- a) Aus zwei oder mehr als zwei bestehenden Vereinen wird ein neuer Verein gebildet.
- b) Ein oder mehrere Vereine lösen sich auf und schließen sich einem weiter bestehenden Verein an.
- c) Aus zwei oder mehr Vereinen werden die Fußball- und/oder Leichtathletikabteilungen ausgegliedert und diese Abteilungen schließen sich zu einem neuen Verein zusammen, während der Ursprungsverein als solcher, jedoch ohne Fußball- und/oder Leichtathletikabteilungen, bestehen bleibt.
- d) Aus einem oder mehreren Vereinen werden die Fußball- und/oder Leichtathletikabteilungen ausgegliedert und diese Abteilungen schließen sich einem weiter bestehenden Verein an.

II. Zivilrechtliche und vereinsinterne Voraussetzungen

- 1. Liegt ein Fall gemäß I/4 a) vor, wonach aus zwei oder mehr als zwei bestehenden Vereinen ein neuer Verein gebildet werden soll, so ist dies nur möglich, wenn die an der Neugründung des neuen Vereins teilnehmenden bisherigen Vereine sich sämtlich auflösen. Hierfür sind folgende Maßnahmen zu treffen:
 - a) Jeder der aufzulösenden Vereine hat eine Mitgliederversammlung form- und fristgerecht nach Maßgabe der jeweiligen Satzung einzuberufen und auf die Tagesordnung die Auflösung des Vereins zu setzen, mit dem Ziel, nach Auflösung den Mitgliederbestand und das Vereinsvermögen in den neu zu errichtenden Verein einzubringen.
 - b) Über die jeweilige Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit dem Abstimmungsergebnis zu fertigen, wobei das Protokoll enthalten muss:
 - aa) die Festlegung der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung:

- bb) die Annahme der Tagesordnung mit dem Ziel der Auflösung und dem damit verbundene Zweck der Neugründung eines neuen Vereins;
- cc) die wörtliche Satzungsbestimmung, die bei der Auflösung des Vereins zu beachten ist:
- dd) eine Anwesenheitsliste.
- c) Nach erfolgter Auflösungsversammlung ist die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.
- d) Nach den Auflösungsversammlungen der zu fusionierenden Vereine ist zu einer Gründungsversammlung des neu zu errichtenden Vereins einzuladen, und zwar mit einer Tagesordnung, die die Neugründung zum Gegenstand hat und die Feststellung, dass die aufgelösten Vereine ihre Mitglieder und ihr Vereinsvermögen einbringen.
- e) Es ist eine Satzung zu errichten und in dieser Gründungsversammlung zu verabschieden. Aufzunehmen sind:
 - dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
 Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke"
 der Abgabeordnung (AO) verfolgt;
 - bb) der Verein Mitglied des FLVW ist und er und jedes seiner Einzelmitglieder die Satzungen und Ordnungen des DFB, DLV, WDFV und FLVW anerkennt und sich diesen Satzungen und Ordnungen unterwirft:
 - der neu errichtete Verein etwa bestehende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aller Art der zum Zwecke der Fusion aufgelösten Vereine nach § 3 Abs. 2 der Fußballordnung/FLVW gegenüber dem FLVW, dem WDFV dem DFB und dem DLV übernimmt. Das gleiche gilt für etwaige Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aller Art gegenüber der Sporthilfe e.V. und dem Landessportbund.
- f) Der neu gegründete Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 2. Liegt ein Fall gemäß I/4 b) vor, wonach ein oder mehrere Vereine sich auflösen, um sich mit ihrem Mitgliederbestand und dem Vereinsvermögen einem bestehenden Verein anzuschließen, so ist für die aufzulösenden Vereine ebenfalls nach der Ziff. II/1 a) bis c) zu verfahren, jedoch mit der Maßgabe, dass anstelle der in Aussicht genommenen Neugründung ein Beitritt zu einem bestehenden Verein vorzusehen ist.

Der fortbestehende und aufnahmebereite Verein hat folgendermaßen vorzugehen:

a) Er hat eine Mitgliederversammlung form- und fristgerecht nach seiner Satzung einzuberufen mit dem Tagesordnungspunkt: Aufnahme der Mitglieder des oder der aufgelösten Vereine sowie Übernahme des Vereinsvermögens des oder der aufgelösten Vereine und Übernahme der Verbindlichkeiten und sonstige Verpflichtungen dieser aufgelösten Vereine gemäß Ziff. II/1 e) cc). Hierbei wird davon ausgegangen, dass zugunsten des aufnahmebereiten Vereins in dessen Satzung die Bestimmung gemäß II/1 e) aa) und bb) bereits enthalten sind.

- b) Über diese Mitgliederversammlung des bestehen bleibenden und aufnehmenden Vereins ist ein Protokoll zu errichten, das die Beschlussfassung über die Aufnahme des Mitgliederbestandes der aufgelösten Vereinen und der Übernahme des Vereinsvermögens und der Verbindlichkeiten enthalten muss. Das Abstimmungsergebnis und die Anwesenheitsliste gehören hierzu.
- c) Da der bestehend bleibende Verein ja bereits im Vereinsregister eingetragen ist, bedarf es einer Eintragung im Vereinsregister nur dann, wenn Satzungsänderungen oder Wahlen durch diese Art der Fusion verursacht werden.
- 3. Liegt ein Fall gemäß I/4 c) vor, haben die Vereine, in denen die Entlassung einer Abteilung der Fachschaft Fußball und/oder Leichtathletik vorgesehen ist, ebenfalls eine Mitgliederversammlung form- und fristgerecht nach ihrer Satzung einzuberufen, mit dem Tagesordnungspunkt: Entlassung einer Abteilung der vorgenannten Fachschaften und der Verpflichtung, für die Dauer von 5 Jahren seit dem Tage der Entlassung in dieser Fachschaft keine eigene Abteilung zu unterhalten. Ziff. II/1 b), aa), bb) und dd) sind sinngemäß anzuwenden. Eine Löschung des Vereins im Vereinsregister bleibt außer Betracht, da im übrigen die Vereine, die eine Abteilung entlassen, ja bestehen bleiben.

Die entlassenen Abteilungen haben alsdann gemäß Ziff. II/1 d) bis f) zu verfahren.

4. Liegt ein Fall gemäß Ziff. I/4 d) vor, ist für die abgebenden Vereine nach Ziff. II/3 zu verfahren, für den aufnehmenden Verein nach Ziff. II/2.

III. Satzungstechnische Voraussetzung des Fußball- und Leichtathletik- Verbandes Westfalen e.V.

- 1. Der Antrag an das Präsidium auf Anerkennung und Genehmigung des neu errichteten Vereins als Fusion der aufgelösten Vereine muss dem Präsidium des FLVW komplett mit allen Unterlagen bis zum 01.05. (Eingang) des laufenden Jahres über den zuständigen Kreisvorsitzenden vorgelegt werden. Hierzu gehören im Falle gemäß Ziff. 4 a) im einzelnen:
 - die Auflösungsprotokolle über die Auflösungsversammlung der aufgelösten Vereine mit den Abstimmungsergebnissen und der Anwesenheitsliste sowie der Satzung der aufgelösten Vereine.
 - b) Der Nachweiß, dass die Löschung der aufgelösten Vereine im Vereinsregister beantragt worden ist, bestätigt durch einen Notar.
 - c) Das Gründungsprotokoll des neu errichteten Vereins mit der Feststellung, dass es sich um eine Fusion aus den vorher aufgelösten Vereinen handelt, mit Abstimmungsergebnis und Anwesenheitsliste des neuen Vereins.

- d) Satzung des neuen Vereins mit den vom Vorstand geforderten Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit, die Unterwerfungsklausel unter Satzungen und Ordnungen der Verbände sowie die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der Verbindlichkeiten der aufgelösten Vereine.
- e) Nachweis, dass die Eintragung ins Vereinsregister beantragt worden ist durch Bestätigung eines Notars.
- 2. Für den Fall gemäß I/4 b) sind analog der Ziff. III/1 vorzulegen:
 - a) Unterlagen wie Ziff. III/1 a) und b),
 - b) anstelle des Gründungsprotokolls ein Aufnahmeprotokoll des aufnehmenden Vereins mit Abstimmungsergebnis und Anwesenheitsliste und der Verpflichtungserklärung zur Übernahme der Verbindlichkeiten der aufgelösten Vereine sowie Vorlage der Satzung des aufnehmenden Vereins.
- 3. Für den Fall gemäß Ziff. I/4 c) sind analog der Ziff. III/1 vorzulegen:

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen mit Abstimmungsergebnis und Anwesenheitsliste der Vereine, die Abteilungen der Fachschaften Fußball und/oder Leichathletik entlassen sowie der Verpflichtungserklärung, innerhalb von 5 Jahren seit Beschlussfassung keine Abteilung der entlassenen Fachschaft zu unterhalten. Für den neu errichteten Verein gelten die Bestimmungen zu Ziff. II/1 c), d) und e).

- 4. Für den Fall gemäß Ziff. I/4 d) sind analog der Ziff. II/1 vorzulegen:
 - a) die Protokolle über die Mitgliederversammlungen mit Abstimmungsergebnis und Anwesenheitsliste der Vereine, die über die Entlassung einer Abteilung der Fachschaft Fußball und/oder Leichtathletik beschlossen haben mit der Verpflichtungserklärung, innerhalb von 5 Jahren seit Beschlussfassung keine Abteilung dieser Fachschaft zu unterhalten.
 - b) Protokoll über die Mitgliederversammlung des aufnehmenden Vereins mit Abstimmungsergebnis und Anwesenheitsliste und mit der Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Übernahme der Verbindlichkeiten der entlassenen Abteilung, soweit derartige Verbindlichkeiten bestehen könnten.

IV. Folgen der Fusion

Die Anerkennung und Genehmigung einer Fusion wir vom Präsidium des FLVW nur unter dem Vorbehalt erteilt, dass ein neu errichteter Verein bis spätestens zum 31.08. des laufenden Jahres seine Eintragung und bis zum 31.12. des laufenden Jahres die Löschung aufgelöster Vereine im Vereinsregister nachgewiesen hat. Ist eine dieser Vorraussetzungen nicht erfüllt, behält sich das Präsidium die Aufhebung eines Anerkennungs- und Genehmigungsbeschlusses ausdrücklich vor. 2. Ein zum Zwecke der Fusion aufgelöster Verein ist solange für den Fußballund Leichtathletik- Verband noch existent, bis die Anerkennung und Genehmigung des Präsidiums vorbehaltlos wirksam geworden ist, selbst dann, wenn er inzwischen im Vereinsregister gelöscht sein sollte.

Ergeben sich in diesem Übergangsstadium Verbindlichkeiten des aufgelösten Vereins aller Art gegenüber dem Verband, so haften hierfür die zuletzt für den Verein tätig gewordenen gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

3. Spieltechnische Folgen für aller Arten der Fusion:

Die spieltechnischen Auswirkungen regeln die §§ 22 und 39 Abs. 4 und 5 SpO/WDFV.

Schließen sich mehrere Vereine zusammen, so erhalten die bisher spielberechtigten Spieler der sich zusammenschließenden Vereine sofort die Spielerlaubnis für den neuen Verein.

Spieler, die dem neuen Verein nicht beitreten wollen, erhalten sofort – ohne Rücksicht auf alle anderen Wechselbestimmungen – die Spielerlaubnis für einen anderen Verein, wenn sie spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Wirksamkeit der Genehmigung (sh. § 22 Ziff. 8 S.3 SpO/WDFV) durch Einschreiben gegenüber dem neuen Verein erklären, dass sie dem zusammengeschlossen Verein nicht angehören wollen (§ 22 Ziff. 8 SpO/WDFV).

Gehören die Mannschaften der sich zusammenschließenden Vereine derselben Spielklasse an, so bilden sie eine 1. Mannschaft, die in derselben Spielklasse und eine Reservemannschaft, die in der nächst tieferen Spielklasse weiterspielen – ausgenommen hiervon sind die Vereine der Kreisligen. Die unteren Mannschaften bleiben in ihren Spielklassen.

Gehören die 1. Mannschaften verschiedenen Spielklassen an, bilden sie eine 1. Mannschaft in der höheren und eine Reservemannschaft in der tieferen Spielklasse; die unteren Mannschaften verbleiben in ihren Spielklassen (§ 39 Abs. 4 und 5 SpO/WDFV).

- 4. Die in Abschnitt III. beschriebenen spieltechnischen Auswirkungen entfallen ersatzlos, sofern das Präsidium unter Vorbehalt gegebene Anerkennungen und Genehmigungen widerruft.
- Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung des Verbandspräsidiums. Der schriftliche Antrag auf Genehmigung der Verschmelzung ist der Verbandsgeschäftsstelle zusammen mit den übrigen Unterlagen spätestens bis zum 01.05. (Eingang) des laufenden Jahres über die/den Kreisvorsitzende/n vorzulegen.